

Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Kirnitzschtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306) und der §§ 26 und 28 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 zuletzt geändert am 05. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302 und 303) hat der Gemeinderat am 28.08.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Kirnitzschtal erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe.
- (2) Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltung verfügt. Unterkunft in Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Santorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Zahlungspflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 3 Befreiung von der Zahlungspflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als eine Übernachtung aufhalten;
3. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist;
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung

§ 4 Höhe der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je erwachsene Person und Aufenthaltstag 1,00 EUR. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

- (2) Die Kurtaxe für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt pro Aufenthaltstag 0,25 EUR.
- (3) Von jedem Teilnehmer an Schulfahrten wird je Tag eine Kurtaxe von 0,15 EUR erhoben.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50 v. H.;
 2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind nachzuweisen.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Zahlungspflicht entsteht in den Fällen § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Fremdenverkehrszwecke bereitgestellt bzw. durchgeführt hat.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt ist verpflichtet, die Meldescheine für Beherbergungstätten gewissenhaft zu führen, in dem er alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunsttag und Abreisetag eintragen lässt.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach SächsMG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Meldung sind die von der Gemeinde Kirnitzschtal ausgegebenen Meldescheine für Beherbergungsstätten zu verwenden.
- (4) Zum Zwecke der Gästegewinnung/Kundenpflege im örtlichen Marketing darf die Gemeinde die folgenden Angaben im Rahmen der Kurtaxeerhebung in gesonderter Form erfassen. Dies sind:

- Häufigkeit des Aufenthaltes im Ort
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (tourist./privat/geschäftl./berufl.)
- Dauer des Aufenthaltes
- Empfehlung als Reiseziel/Informationsquelle
- Inanspruchnahme einer Vermittlung bzw. eines Reisebüros
- Angabe konkreter Urlaubserwartungen und deren Erfüllung
- Verkehrsmittel
- Alter
- mitreisende Personen

(5) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 Erhebung der Kurtaxe

Der in §8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den zahlungspflichtigen Personen in regelmäßigen Abständen, monatlich, spätestens am 30. Tag des Monats einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anordnung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 10 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig i. S. von §26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den §§3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht;
- entgegen §8 Abs. 1-3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1998 Beschluss-Nr.: 68-98 außer Kraft.

Lichtenhain, 28.08.2008

Läscher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lichtenhain, 28.08.2008

Läscher
Bürgermeister